

Bern, 2. November 2020

# COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen

---

## Ausgangslage

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

## Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist, eine möglichst sichere Nutzung der Sportanlagen, inklusive der Frei- und Hallenbäder sowie der Kunsteisbahnen, zu ermöglichen. Sie strebt eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesrats sowie des Kantons Bern an – immer unter strenger Berücksichtigung des Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Die Stadt Bern setzt im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen, der Frei- und Hallenbäder und Kunsteisbahnen.

## Häufig gestellte Fragen

Es ist möglich, dass vorliegendes Schutzkonzept nicht all Ihre Fragen klärt. Werfen Sie in diesem Fall einen Blick in unser Dokument «Schliessung der Sportanlagen ab 24. Oktober – Häufig gestellte Fragen (FAQ)» auf unserer Internetseite (**verfügbar ab 3. November 2020**).

## Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.

## Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt Masken-Tragpflicht. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

*Vor und nach dem Training gilt:*

- Im **Aussenbereich** der Sportanlage sowie im **Innern der Anlage** muss immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende.

*Während des Trainings gilt:*

- In **Innenräumen** muss auch während des Trainings eine Maske getragen werden. Ausnahme: In grossen Räumen, in denen pro Person mehr als 15m<sup>2</sup> Trainingsfläche zur Verfügung stehen und eine wirksame Lüftung gewährleistet ist, muss keine Maske getragen werden.
- Im **Freien** muss eine Maske getragen werden, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

*Ausnahmen:*

- **Kinder** müssen bis zu ihrem 12. Geburtstag keine Maske tragen.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind davon befreit.

## Breitensport

### Trainingsbetrieb

- Die Ausübung von **Mannschaftssportarten** ist verboten. Dies gilt für alle Altersstufen.
- **Körperkontakt während des Trainings** ist verboten. Dies gilt für **alle Sportarten** und Altersstufen.
- **Geleitete Einzeltrainings** sowie **Techniktrainings ohne Körperkontakt** (z.B. Konditionstrainings) sind zulässig. Das gilt gemäss Bestimmung des Bundes (FAQ des Bundes vom 28. Oktober 2020, Punkt 12) auch für Vereine von Mannschaftssportarten.
- Die **Gruppengrösse** der Trainings ist auf **max. 15 Personen** (inkl. Trainerinnen und Trainer) beschränkt. Dies gilt für alle Sportarten und Altersstufen.
- Der **Personenkreis** der Trainingsgruppe muss **im Voraus festgelegt** werden.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für die die Trainingsgruppe bereits über **bestehenden Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt (Dauerbelegung).
- Gruppen, die in den **Eissportanlagen** trainieren, versammeln sich **30 Minuten vor Trainingsbeginn** vor dem Haupteingang und warten auf Einlass durch das Betriebspersonal. Die Anlage ist **spätestens 30 Minuten nach Trainingsende** in der Gruppe zu verlassen. Kürzere Versammlungszeiten von Gruppen sind direkt mit dem Anlagenpersonal zu vereinbaren.
- **Präsenzlisten (Contact Tracing)**: Für die Trainings muss eine **Präsenzliste** geführt werden (wenn möglich elektronisch), so dass eine Nachverfolgung enger

Kontakte von infizierten Personen schnell und einfach möglich ist. Die Daten müssen während 14 Tagen aufbewahrt werden.

- **Verantwortliche Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

### Wettkämpfe

Im Breitensport sind Wettkämpfe verboten.

### Leistungs- und Profisport

#### Trainingsbetrieb

- Leistungs- und Profisportlerinnen und -sportler sind Personen, die **Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Verbands** sind.
- In Profi- und Leistungssport sind Training von **Mannschaftssportarten** sowie von **Sportarten mit Körperkontakt** erlaubt.
- Die Trainingsgruppen sind auf eine Grösse von **max. 15 Personen** oder auf Gruppen beschränkt, die **als beständige Wettkampfteams trainieren**.
- **Einzeltrainings** sind erlaubt.

### Wettkämpfe

Wettkämpfe sind erlaubt, jedoch ohne Publikum.

### Garderoben und Duschen

Die Garderoben und Duschen stehen nicht zur Verfügung. Ausnahme: Garderoben der Kunsteisbahnen.

### Trainingsmaterial

Das Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial ist nicht erforderlich.

### Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

### Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften von Bund und Kanton Bern sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

### Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

### **Kontrolle und Durchsetzung**

Es können Kontrollen erfolgen.

### **Kommunikation**

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

### **Inkraftsetzung**

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 30. Oktober 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bilden die «Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» vom 29. Oktober des Kantons Bern, die «Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie» des Bundes vom 28. Oktober 2020 sowie der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.